

## **Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Aufbau einer flächendeckenden Breitbandversorgung im Lahn-Dill-Kreis**

### **Beschlussvorschlag Städte und Gemeinden**

Die Stadtverordnetenversammlung/die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Stadt ...../Gemeinde ..... gründet gemeinsam mit dem Lahn-Dill-Kreis und den weiteren hierzu bereiten Kommunen des Lahn-Dill-Kreises die Gesellschaft „Lahn-Dill-Breitband GmbH“ und übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von ..... € auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages.

Die Übernahme des Geschäftsanteils/Aufnahme des Geschäftsbetriebs steht unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung des bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen beantragte, vom Land Hessen zu 100 % verbürgten Darlehens für den NGA-Breitband-Ausbau der Gesellschaft verbindlich zugesagt wird.

2. Der Magistrat/der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für den Fall, dass nicht alle in dem beiliegenden Gesellschaftsvertrag genannten Städte und Gemeinden der Lahn-Dill-Breitband GmbH beitreten, die Gesellschaft unter entsprechender Minderung des Stammkapitals zu gründen. Der in Ziffer 1 genannte, zu übernehmende Geschäftsanteil darf sich nicht erhöhen sowie sich die Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht nachteilig ändern.
3. Der Lahn-Dill-Kreis wird ermächtigt, die zu gründende Lahn-Dill-Breitband GmbH zu Gunsten und zu Lasten der Stadt/Gemeinde ..... durch einen öffentlichen Betrauungsakt mit der Sicherstellung eines flächendeckenden Ausbaus der Breitband Versorgung in den Kommunen des Landkreises, soweit diese der Lahn-Dill-Breitband GmbH beitreten, einschließlich der mit den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen auf der Grundlage der EU-beihilferechtlichen Regelungen zu betrauen.

Die Bevollmächtigung wird unbefristet erteilt und kann frühestens zum 31.12.2037 durch gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung beendet werden.

## **Begründung:**

Die Stadt...../die Gemeinde ..... hat mit Beschluss vom ..... der Stadtverordnetenversammlung/der Gemeindevertretung ihr Interesse, den Ausbau der Breitbandversorgung für die Bürger und Bürgerinnen und Gewerbebetriebe ihres Einzugsbereiches voranzubringen, bekundet.

Gegenstand des Beschlusses war die grundsätzliche Bereitschaft zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft, in der die notwendigen Aktivitäten, insbesondere die erforderlichen Ausbaumaßnahmen sowie Beauftragung eines Netzbetreibers und Diensteanbieters abgewickelt werden können.

Ziel ist die flächendeckende bedarfsgerechte Versorgung des gesamten Kreisgebietes mit dem benötigten Zugang zu schnellem Internet bis zu 50 Mbit/s (auch als Next-Generation-Access [NGA] bezeichnet).

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung führt in diesem Zusammenhang aus:

*„Die flächendeckende Versorgung in ganz Hessen mit Telekommunikationsnetzen bzw. schnellere Breitbandversorgung entspricht dem Bedürfnis vieler privater Haushalte sowie Unternehmen und ist erklärtes Ziel von Bundes- und Landesregierung. Gerade Hessen mit seinem hohen produktiven Aufkommen ist maßgeblich von der Entwicklung und zur Verfügungstellung technischer Innovation abhängig. Ein schneller Breitbandzugang sichert gerade Unternehmen die schnelle und effektive Übermittlung von Informationen, beispielsweise in allen Bereichen der Dienstleistung und wird für die Zukunft eine immer entscheidender werdenden Standort und Wettbewerbsvoraussetzung. Dies gilt auch und gerade für Unternehmen in ländlichen Regionen und den damit zusammenhängenden Arbeitsplätzen. Für die Bürger bedeutet eine flächendeckende Versorgung einen immer unentbehrlich werdenden Zugang zu Themen der Bildung, des Sozialen und der Kultur. Im Bereich der Bildung ist der Zugang zu schulischen und universitären Lernangeboten über das Internet mittlerweile zum Standard geworden. Alle diese Bereiche bedürfen eines Ausbaus nach dem heutigen Stand der Technik.“*

Das Land Hessen sowie der Bund fördern den Ausbau von Breitband finanziell.

Auf dieser Grundlage wurden die Beratungen und Abstimmungen zwischen der Steuerungsgruppe Lahn-Dill-Breitband-Initiative (LDBI) und den Kommunen sowie mit dem Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde geführt und ein vorabgestimmter Entwurf eines Gesellschaftsvertrages erarbeitet.

Der Gesellschaftsvertrag beruht maßgeblich auf den bereits erarbeiteten Grundlagen

- der Machbarkeitsstudie der Fa. Broadbord Academy vom 01.02.2012.  
Aus ihr ergibt sich das Vorgehensmodell mit den beabsichtigten Maßnahmen;
- des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und allen Kommunen des Lahn-Dill-Kreises vom 21.09.2011.

Das zwischen dem Lahn-Dill-Kreis in seiner koordinierenden Funktion und den Kommunen abgestimmte Projekt enthält einen Gesamtinvest von fast 44 Mio. €.

Dieser Invest beinhaltet die passive Infrastruktur für den Ausbau der Breitband-Versorgung. Die passive Infrastruktur umfasst die Verlegung von Leerrohren und Glasfaserkabeln zu den so genannten Kabelverzweigern (KVZ) in den einzelnen Ortsteilen der Kommunen.

Für die aktive Infrastruktur (Zuleitungen von den KVZ zu den einzelnen Haushalten und Gewerbebetrieben) sowie die Anbieter der Dienste werden Dritte eingesetzt, die diese Maßnahmen auf eigene Rechnung durchführen und für ihre Netz-Dienste die Infrastruktur der Lahn-Dill-Breitband GmbH gegen Zahlung eines Mietzinses nutzen.

Der Ausbau des Breitbandes wird sukzessive erfolgen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere Ausbaustufen und technische Ausstattung, werden von den Gesellschaftsgremien zu gegebener Zeit noch beraten und entschieden.

## **I. Gesellschaftsvertrag**

Der beiliegende Gesellschaftsvertrag (**Anlage 1**) enthält folgende Eckpunkte:

### 1. Stammkapital/Finanzierung

Die Finanzausstattung einer Gesellschaft richtet sich nach dem wirtschaftlichen Umfang des Geschäftsbetriebes. Insgesamt wird ein Invest von ca. 44 Mio. Euro (derzeitige Kalkulation: 43,4 Mio. €) benötigt, der sich auf die Städte und Gemeinden gemäß anliegender Tabelle (**Anlage 2**) verteilt.

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) fördert grundsätzlich diese passive Infrastruktur mit einem Darlehen von ca. 44 Mio. Euro, das zu 100 % vom Land Hessen verbürgt wird.

Zur Finanzierung der Gesellschaft wird auf der Grundlage des vorläufig erarbeiteten Business Case eine Eigenkapitalausstattung in Höhe von 5 Mio. Euro für benötigt.

Eine ausreichende Kapitalausstattung wird von der das Projekt durch Darlehen finanzierenden WI-Bank, im Einvernehmen mit dem Land Hessen, gefordert, um die Liquidität der Gesellschaft, die neben den Baukosten auch Geschäftskosten zu tragen hat, insbesondere auch in den Anfangsjahren zu sichern.

Der Landrat wird den Gremien des Lahn-Dill-Kreises vorschlagen, die Hälfte des Stammkapitals (2,5 Mio. €) zu übernehmen. Die andere Hälfte ist von den beteiligten Städten und Gemeinden aufzubringen. Als Verteilschlüssel wurde die Einwohnerzahl zugrunde gelegt.

Die von jeder Kommune aufzubringende Stammeinlage muss nach Beschlussfassung und Genehmigung des jeweiligen Haushaltsplans 2013 bereitgestellt werden. Ohne Einzahlung des Stammkapitals kann die Gesellschaft nicht zum Handelsregister angemeldet und damit nicht wirksam gegründet werden.

Mit den beiden Kommunalaufsichten beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises und Regierungspräsidium Gießen ist abgestimmt, dass die erforderlichen Haushaltsgenehmigungen zügig bearbeitet wird.

Außer der Stammeinlage sind keine weiteren Zahlungen der Kommunen vorgesehen. § 4 des Gesellschaftsvertrages bestimmt ausdrücklich, dass eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist.

### 2. Gesellschaftszweck

Der Gesellschaftszweck ergibt sich aus § 2 des Gesellschaftsvertrages.

Aufgabe der Gesellschaft wird es sein, die benannten Ziele operativ umzusetzen. Zu den wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft gehört in den ersten Jahren, durch entsprechende EU-weite Ausschreibungen einen geeigneten Netz- und Diensteanbieter zu gewinnen, der die aktive Infrastruktur für das Breitband errichtet, die passive Infrastruktur der Gesellschaft anmietet und die Kundenakquirierung übernimmt. Des Weiteren ist die Herstellung der baulichen Infrastruktur für das passive Netz zu veranlassen sowie die Einzelheiten des Ausbaus unter Beachtung von Zweckmäßigkeit und Effektivität baulich und technisch zu entscheiden und umzusetzen.

### 3. Stimmrechte

Die Stimmrechte sind, da grundsätzlich von einem gleich gelagerten Interesse aller Kommunen ausgegangen wird, partnerschaftlich geregelt. Unabhängig vom konkreten Geschäftsanteil erhält jeder Gesellschafter einschließlich des Lahn-Dill-Kreises je eine Stimme.

Damit kann keine Kommune oder der Kreis nur aufgrund des Geschäftsanteils Entscheidungen majorisieren. Besonders bedeutsame Rechtsgeschäfte bedürfen gemäß § 7 Abs. 3 der Einstimmigkeit.

Unabhängig von den Stimmrechten bleibt die Höhe des Wertes der Beteiligung nach den Geschäftsanteilen. Dies bedeutet insbesondere auch, dass das Vermögen, welches die Gesellschaft in den nächsten 20 bis 25 Jahren aufbaut, damit der Kommune zu einem größeren Anteil gehört, die einen höheren Geschäftsanteil übernommen haben. Dieser differenzierte Wertzuwachs stellt damit das Äquivalent zu den unterschiedlichen Geschäftsanteilen dar.

### 4. Laufzeit der Gesellschaft

Die verbindliche Mitwirkung in der Gesellschaft bis zum 31.12.2037 ergibt sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung und der Bindung an die Darlehensgewährung durch die WI-Bank.

Die Tilgung des Darlehens gegenüber der WI-Bank erfolgt nach 2 tilgungsfreien Jahren über 22 Jahre, die Abschreibungsdauer wird mit 25 Jahren angenommen. Die Beständigkeit der Gesellschaft ist daher für diese Zeit zu sichern.

### 5. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist zwingendes Organ einer GmbH.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf beschreitet derzeit einen vergleichbaren Weg wie der Lahn-Dill-Kreis zum NGA-Ausbau, dies bietet Synergien.

Es ist beabsichtigt, eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf zu gewinnen, der beide Gesellschaften führt.

Die IHK Lahn-Dill hat Bereitschaft signalisiert, die Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

## **II. Wirtschaftlichkeit**

Grundlage des geplanten Breitbandausbaus sind umfangreiche Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Broadband Academy in Verbindung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Muth und Partner. Diese wurden durch einen Zweitgutachter (MUT-Consult GmbH, Mainz), bewertet, bevor das gesamte Geschäftsmodell einschließlich des Businessplanes zwischenzeitlich der WI-Bank Hessen vorgelegt und der Antrag auf Gewährung eines Darlehens in Höhe von knapp 44 Mio. € gestellt wurde.

Das Finanzierungssystem sieht insgesamt vor:

- Finanzierung des Invests (passive Infrastruktur) in Höhe von knapp 44 Mio. € durch ein Darlehen der WI-Bank.
- Bürgschaft des Landes Hessens für das vorgenannte Darlehen zu 100 %.

Der so genannte Break-Even-Point, also der Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft positive Ergebnisse erzielen wird (Amortisation des Invests), liegt nach derzeitiger Prognose voraussichtlich im 17. Geschäftsjahr.

Die Refinanzierung des Invests und der Geschäftskosten der GmbH erfolgt über den Mietzins, den der Netzbetreiber an die GmbH für die Nutzung der Infrastruktur zu zahlen hat.

### **III. Chancen und Risiken**

Die Situation zur Versorgung des Gebietes des Lahn-Dill-Kreises mit schnellem Internet ist in der beiliegenden Analyse des Beratungsunternehmens Broadband Academy beschrieben (**Anlage 3**). Es besteht danach ein hoher dringender Handlungsbedarf.

Die vorgesehene Gesellschaftsgründung und Umsetzung des Projektes durch die zu gründende Lahn-Dill-Breitband GmbH bietet die Chance, eine flächendeckende ausreichende Infrastruktur für das schnelle Internet bis zu 50 Mbit/s abzustimmen und zu angemessenen Konditionen zu erreichen.

Am Ende des Projektes ergibt sich aus der Planrechnung eine finanzierte Infrastruktur für die GmbH, die einen dem Aufwand gegenüberstehenden Ertrag einschließlich einer berechneten Eigenkapitalverzinsung ausweist. Nach Tilgung des Darlehens gegenüber der WI-Bank besteht die Möglichkeit, das Netz gegen entsprechendes Entgelt zu veräußern und die GmbH aufzulösen oder aber die Bereitstellung der passiven Infrastruktur gegen Entgelt weiter zu betreiben.

**Das hier vorgeschlagene Vorgehensmodell unterscheidet sich von anderen Finanzierungsmodellen wie z. B. im Landkreis Gießen dadurch, dass zum einen der gesamte Invest über ein vom Land Hessen verbürgtes Darlehen finanziert wird. Zum anderen, und dies ist der wesentliche Unterschied, muss keine Kommune einen verlorenen Baukostenzuschuss an den privaten Investor zahlen. Die Kommunen und der Lahn-Dill-Kreis erhalten vielmehr mit Errichtung des Netzes nach Tilgung des WI-Bank-Darlehens und damit Beendigung der Sicherungsübereignung Eigentum an dem geschaffenen Wert. Auch die Stammkapitaleinlage ist weiterhin verfügbar und kann bei Aufgabe der Gesellschafterposition oder späteren Auflösung der Gesellschaft zurückgezahlt werden.**

**Das Modell geht daher davon aus, dass sich letztlich der Breitbandausbau ohne verlorene Eigenmittel der Kommunen oder des Landkreises refinanzieren lässt.**

Die Risiken des Projektes werden derzeit einer sehr eingehenden Prüfung durch die WI-Bank unterzogen. Sie bestehen im Wesentlichen in:

- Bedarfsermittlung  
Wesentliche Voraussetzung, sowohl kommunalrechtlich als auch nach den Anforderungen der fördernden WI-Bank ist die Feststellung eines entsprechenden hohen Bedarfes. Nur wenn Privatkunden und Gewerbetreibenden später die bereitgestellten Dienste auch entgeltlich in Anspruch nehmen, kann eine Refinanzierung des Invest erfolgreich sein.

Zur Absicherung der Markteinschätzung wurden zwei Wege beschritten. Durch öffentlichen Aufruf wurden alle privaten Haushaltungen und Gewerbetreibenden aufgerufen, an einer Online-Befragung teilzunehmen (Bedarfsumfrage der Lahn-Dill-Breitband-Initiative) Das Ergebnis wurde den Kommunen (auf Wunsch ortsteilsgerecht) bereits zur Verfügung gestellt.

Der Rücklauf ergibt deutlich den bestehenden Bedarf. Das Ergebnis der Bedarfsumfrage ist als **Anlage 4** beigefügt.

Die Maßnahme wird sowohl von der Industrie- und Handelskammer (IHK) Lahn-Dill als auch von der Kreishandwerkerschaft Lahn-Dill nachdrücklich unterstützt.

Beide Institutionen sehen dringenden Handlungsbedarf.

- Erreichbarkeit der geplanten Teilnehmerzahl (Take rate) unter Einbeziehung der Demographie.

Die Annahmen hinsichtlich einer möglichen Anschlussquote (Take rates) sind nach Einschätzung des Beratungsunternehmens vorsichtig und sehr differenziert gerechnet.

Es wurden 4 Risikogruppen gebildet und je nach derzeitig vorhandenem Ausbaustandard die Wahrscheinlichkeit der erzielbaren Teilnehmerzahlen geprüft. Unter Einrechnung von Risikozuschlägen wurden Anschlusswerte kalkuliert, die von der WI-Bank nun zur Prüfung vorliegen.

- Höhe Mietzins, den der Netzdiensteanbieter zahlt.
- Stabilität der Baukosten.
- Zinsentwicklung bei den Krediten.

Das finanzielle Risiko für die Städte und Gemeinden sowie den Lahn-Dill-Kreis liegt letztlich in der Gewährung des Stammkapitals.

Das Netz wird im Rahmen der Darlehensfinanzierung zunächst an die WI-Bank sicherungsübereignet. Nach Tilgung des Darlehens gegenüber der WI-Bank wird dieses in das frei verfügbare Eigentum der Gesellschaft zurückfallen und steht dann in der Verwertungsbefugnis der Gesellschaft. Zu diesem Zeitpunkt ist dann auch das Ausscheiden aus der Gesellschaft unter Rückzahlung des Stammkapitals und Teilhabe an Wertsteigerungen nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen möglich.

#### **IV. Kommunalrechtliche Anforderungen**

Kommunalrechtlich dürfen der Landkreis und die Kommunen gemäß § 121 HGO nur dann im Bereich der Privatwirtschaft agieren, wenn gesichert ist, dass die Versorgung nicht durch Private besser erledigt werden kann.

Gemäß § 121 Abs. 6, Satz 1 HGO ist der Gemeindevertretung vor der Entscheidung über die Beteiligung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständige Wirtschaft zu unterrichten.

Um den Anforderungen zu genügen, hat der Lahn-Dill-Kreis im August / September 2012 ein EU-weites Interessenbekundungsverfahren bekannt gemacht. Inhalt war der Aufruf an interessierte Unternehmen mitzuteilen, ob sie in absehbarer Zeit eine flächendeckende Versorgung des Lahn-Dill-Kreises mit dem schnellen Internet ohne öffentliche Zuschüsse in Eigenregie beabsichtigen und bereit sind, umzusetzen. Auf das Interessenbekundungsverfahren haben sich vier Bewerber gemeldet. Alle Interessenten haben mitgeteilt, dass ein Ausbau des bestehenden Netzes im Lahn-Dill-Kreis ohne öffentliche Zuschüsse nicht geplant ist und somit die Anforderungen nicht erfüllt.

Mit den vorhandenen Versorgern in der Region, insbesondere der Deutschen Telekom, Unitymedia, Gasline und e.on wurden ebenfalls Sondierungsgespräche geführt. Kein Unternehmen plant einen weiteren Ausbau im Lahn-Dill-Kreis ohne Finanzierungsbeiträge der Kommunen.

Die Voraussetzungen für die kommunale Beteiligung an der Breitband Lahn-Dill GmbH gemäß §§ 121, 122 HGO liegen damit vor.

### **1. Erlaubte wirtschaftliche Betätigung (§ 122 Abs. 1, Nr. 1 HGO)**

- a) Rechtfertigung der Betätigung durch öffentlichen Zweck (§ 121 Abs. 1, Nr. 1 HGO).  
Die Hessische NGA-Strategie unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung der Breitband Strategie des Bundes. Das Ziel ist, bis 2014 Internetzugänge mit Bandbreiten von bis zu 50 MBit/s für mindestens 75 % der Haushalte bereitzustellen.  
Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat mit Erlass vom 25.10.2010 bereits ausgeführt: „§ 121 Abs. 1 HGO lässt unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit zu, das Hessische Gemeinden als Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten DSL-Versorgung (Breitbandausbau) betreiben. Maßgeblich für das wirtschaftliche Betätigen einer Gemeinde ist, dass die geforderte Leistung nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Es fand sich also von Seiten der Wirtschaft bislang kein Unternehmen, die Breitbandversorgung einer Kommune umzusetzen und hält dieser Zustand weiter an, muss davon ausgegangen werden, dass private Unternehmen auch zukünftig diese Aufgabe nicht gut und wirtschaftlich erfüllen werden. Somit verbleibt es dann nur noch der entsprechenden Kommune, sich dieser Aufgabe zu stellen.“

Nach Abschluss der Markterkundung (Bedarfsanalyse), Feststellung einer erheblichen NGA-Unterversorgung im Lahn-Dill-Kreis sowie der Tatsache, dass sich auf die EU-weite Interessensbekundungsverfahren kein Bewerber gemeldet hat, der ohne finanzielle Zuschüsse der Kommunen/des Kreises den NGA-Ausbau im Lahn-Dill-Kreis umsetzt, liegen die Voraussetzungen einer erlaubten wirtschaftlichen Betätigung vor. Diese Auffassung wird von der oberen Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen geteilt.

- b) Die Betätigung steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf (§ 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO). Der Landkreis in seiner Koordinierungs-, Bündelungs- und Ausgleichsfunktion übernimmt die Hälfte des einzubringenden Eigenkapitals, die andere Hälfte wird nach Einwohnerzahlen auf die übrigen Gesellschafter verteilt.

Die von der Fa. Broadband Academy erarbeiteten Wirtschaftlichkeitsberechnungen belegen eine Amortisation (Break Even) im Nominalcase nach derzeit 17 Jahren.

Die von jeder Kommune zu erbringenden finanziellen Leistungen sind auch bei angespannter Finanzlage dringend erforderlich und angemessen im Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und der Entwicklung des ländlich geprägten Lahn-Dill-Kreises.

- c) Der öffentliche Zweck kann durch einen privaten Dritten nicht in gleichwertiger Weise gut und wirtschaftlich erfüllt werden (§ 121 Abs. 1, Nr. 3 HGO).

Das Interessensbekundungsverfahren hat ergeben, dass ein Ausbau in privater Hand weder derzeit geplant noch von privater Hand in Aussicht gestellt wurde.

### **2. Haftungsbegrenzung (§ 122 Abs. 1, Nr. 2 HGO)**

Die Gesellschaft soll in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründet werden, da bei Personengesellschaften die notwendige Haftungsbeschränkung nicht gegeben ist. Damit ist die Haftung auf das Stammkapital in Höhe von 5 Mio. € beschränkt, jeder Gesellschafter haftet in Höhe seiner Einlage.

### **3. Angemessener Einfluss des Trägers im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan (§ 122 Abs. 1, Nr. 3 HGO)**

Das GmbH-Recht sieht einen Aufsichtsrat nur fakultativ vor.

Dieser wird eingerichtet, um die Meinungsbildung in der zahlenmäßig größeren Gesellschafterversammlung vorzubereiten und die Kommunikation zur Geschäftsführung und deren Beratung und Kontrolle laufend sicherzustellen.

Dieser besteht neben vier Vertretern der Kommunen aus zwei weiteren Sachverständigen, je einem Vertreter der örtlichen Banken und der IHK.

### **4. Abschlussprüfung (§ 122 Abs. 1, Nr. 4 HGO)**

Gemäß § 122 Abs. 1, Nr. 4 HGO wird im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

### **5. Wirtschaftsgrundsätze (§ 122 Abs. 4 HGO)**

Im Gesellschaftsvertrag wird sichergestellt, dass die Wirtschaftsgrundsätze des § 122 Abs. 4 HGO (Aufstellen eines Wirtschaftsplanes und Finanzplanung) beachtet werden.

### **6. Prüfrechte**

Den Kommunen werden die in § 123 HGO vorgesehenen Rechte gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ebenso im Gesellschaftsvertrag eingeräumt, wie die Abteilung Revision und Vergabe des Lahn-Dill-Kreises die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse erhalten wird.

## **V. Betrauungsakt**

Die unter Beschluss Ziffer 3 vorgesehenen Regelungen zu dem Betrauungsakt beruhen auf folgendem Hintergrund:

Die Gewährung einer Stammkapitaleinlage zur Gründung einer Gesellschaft, die im Wettbewerbsmarkt tätig werden wird, berührt geltendes Europarecht. Nach dem neuen Legislativpaket der EU-Kommission (sog. Almuniapaket) müssen staatliche Ausgleichszahlungen an Unternehmen auch im Bereich der Daseinsvorsorge, wenn sie wettbewerbsrelevant sind, auf ihre Rechtmäßigkeit hin geprüft werden müssen. Grundsätzlich stehen staatliche Ausgleichszahlungen mit Wettbewerbsrelevanz unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission, soweit diese nicht unter den neuen Freistellungsbeschluss K (2011) 9380 oder unter die DeMinimis Regelung fallen.

Ausgleichszahlungen unterhalb eines Betrages von 200.000,00 € pro Unternehmen in drei Steuerjahren sind als Bagatellbeihilfen erlaubt. Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge, ist die Grenze auf 500.000,00 € pro Unternehmen in drei Steuerjahren erhöht.

Darüber hinausgehende höhere Beihilfen im Bereich der Daseinsvorsorge als Gemeinwohlverpflichtung können unter den sog. Freistellungsbeschluss fallen (Alumiapaket), wenn ein entsprechender Betrauungsakt vorgenommen wird.

Gesellschaftsgründungen wurden bislang nicht unter EU-beihilferechtlichen Aspekten diskutiert. Durch die aktuelleren EU-beihilferechtlichen Konkretisierungen spricht jedoch einiges dafür, dass bereits die Leistung einer Stammeinlage zur Errichtung einer Gesellschaft, die im Wettbewerbsmarkt agiert, eine Ausgleichszahlung darstellt und daher eines Betrauungsaktes bedarf, wenn kein Notifizierungsverfahren in Gang gesetzt werden soll.

Die Stammkapitaleinlage des Lahn-Dill-Kreises übersteigt mit 2,5 Mio. € die Bagatellgrenzen.



Noch nicht geklärt ist das Behandeln von Ausgleichszahlungen der Kommunen, die unterhalb der Bagatellgrenze von 500.000,00 € liegen.

Im Hinblick darauf, dass es sich um ein gemeinschaftliches öffentlich-rechtliches Projekt handelt und der Landkreis gemeinsam mit den Städten und Kommunen insgesamt die Gesellschaftsgründung bewirkt, wurde mit den juristischen Beratern vorsorglich eine Gesamtschau zugrunde gelegt, so dass eine beihilferechtlich zu bewertende Ausgleichszahlung von insgesamt 5 Mio. € zu regeln ist.

Es wird davon ausgegangen, dass es insofern möglich ist, dass ein Betrauungsakt von Seiten des Lahn-Dill-Kreises für die gesamte Ausgleichszahlung des Stammkapitals vorgenommen wird.

## **VI. Beschlussempfehlung**

Der Beschlussvorschlag sieht die notwendigen Entscheidungen der Kommune vor, um die Gesellschaft zu gründen und den Geschäftsbetrieb aufzunehmen.

Die Darstellung des gesamten Projekts mit Wirtschaftlichkeitsberechnung, Entwicklung eines Businessplanes und Risikobetrachtung liegt derzeit zur Prüfung der WI-Bank und dem Land Hessen vor. Erst nach Prüfung wird es voraussichtlich im März 2013 zu einer Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Investitionsdarlehens von knapp 44 Mio Euro kommen.

Der Zuwendungsbescheid der WI-Bank für das Darlehen ist an die Gesellschaft gerichtet, die Zuwendungserteilung setzt daher das Bestehen dieser Gesellschaft voraus. Es soll mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abgesprochen werden, dass vorab nach Prüfung und positiver Einschätzung des Gesamtprojektes eine Zusage erteilt wird, auf deren Grundlage dann erst die Gesellschaftsgründung erfolgen soll.

Die endgültigen Gesellschafter werden erst feststehen, wenn alle Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen und der Kreistag entschieden haben. Diesem Umstand trägt die Beschlussvorlage mit Ziffer 2 Rechnung.

Für die erfolgreiche Projektdurchführung ist das Mitwirken aller in Aussicht genommenen Städte und Gemeinden sehr wichtig. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Gesamtprojektes beruhen auf der Teilnahme aller Kommunen, der Beschlusstext soll insoweit nur sicherstellen, dass keine Gemeinde gezwungen wird, eine höhere Stammeinlage zu übernehmen. Für den Fall, dass einzelne Kommunen keine entsprechenden Beschlüsse fassen, wird das weitere Prozedere mit den teilnahmebereiten Kommunen und den finanzierenden Banken abgesprochen.

Der Beschluss zu Ziffer 3. ergibt sich aus den unter Ziffer V. genannten Rechtsgründen.

Es wird empfohlen, der Vorlage und damit dem Beitritt zur neu zu gründenden Lahn-Dill-Breitband GmbH zuzustimmen. Nur dadurch kann die festgestellte, teilweise drastische Unterversorgung mit schnellem Internet im Lahn-Dill-Kreis perspektivisch beseitigt und die erforderliche Infrastruktur geschaffen werden, ohne dass die Kommune planmäßig verlorene Zuschüssen leisten muss. Das Land Hessen unterstützt das Vorhaben voraussichtlich durch Gewährung eines Darlehens von fast 44 Mio. € über die WI-Bank und Gestellung einer Bürgschaft.

### *Unterschrift*

#### Anlagen

1. Gesellschaftsvertrag.
2. Tabelle „Übersicht Investitionen passive Infrastruktur“
3. Kurzbeschreibung Projekt der Fa. Broadband Academy
4. Ergebnis Bedarfsumfrage